

Bescheid

I. Spruch

1. Aufgrund der Beschwerde von Mag. T [REDACTED] S [REDACTED], [REDACTED], vom 05.03.2010 stellt die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß §§ 61 und 62 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, fest, dass die **Austria 9 TV GmbH** (FN 297374s beim Handelsgericht Wien), vertreten durch die [REDACTED], als Veranstalterin eines Fernsehprogramms („Austria 9“), das über Satellit (Astra 19,2° Ost, Transponder 115) verbreitet wird, die Bestimmung des § 34 Abs. 1 PrTV-G, dadurch verletzt hat, dass sie am 24.02.2010 von 00:38 bis 01:56 Uhr durch Ausstrahlung der Teleshopping-Sendung „Quizexpress“ die Zuseher irregeführt und den Interessen der Verbraucher geschadet hat.

2. Die KommAustria erkennt gemäß § 62 Abs. 3 PrTV-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der **Austria 9 TV GmbH** auf, den Spruchpunkt 1. innerhalb von zehn Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von der **Austria 9 TV GmbH** ausgestrahlten Programms „Austria 9“ an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 00:00 und 02:00 Uhr durch einen Programmansager in folgender Form verlesen zu lassen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat aufgrund einer Beschwerde festgestellt, dass die Austria 9 TV GmbH die Bestimmung des § 34 Absatz 1 Privatfernsehgesetz dadurch verletzt hat, dass sie am 24.02.2010 von 00:38 bis 01:56 Uhr durch Ausstrahlung der Teleshopping-Sendung ‚Quizexpress‘ die Zuseher irregeführt und den Interessen der Verbraucher geschadet hat.“

Der KommAustria sind gemäß § 47 Abs. 1 PrTV-G unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung vorzulegen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 05.03.2010 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (im Folgenden: KommAustria) eine Beschwerde von Mag. T■■■■ S■■■■ (Beschwerdeführer) betreffend die Sendung „Quizexpress“ der Austria 9 TV GmbH (Beschwerdegegnerin) ein.

Die KommAustria übermittelte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 08.03.2010 einen Mängelbehebungsauftrag, dem der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 12.03.2010, bei der KommAustria am 16.03.2010 eingelangt, fristgerecht nachkam.

Mit Schreiben vom 17.03.2010 übermittelte die KommAustria der Beschwerdegegnerin die Beschwerde samt Mängelbehebung und forderte sie auf, Aufzeichnungen der Sendung „Quizexpress“ vom 23.02.2010, ca. 23:00 Uhr, bis 24.02.2010, ca. 02:00 Uhr, binnen einer Frist von drei Tagen ab Zustellung des Schreibens vorzulegen. Weiters wurde der Beschwerdegegnerin Gelegenheit gegeben, binnen einer Frist von zwei Wochen zu der Beschwerde Stellung zu nehmen.

Mit Schriftsatz vom 22.03.2010 legte die Beschwerdegegnerin die angeforderten Aufzeichnungen der Sendung „Quizexpress“ vom 23.02.2010, ca. 23:00 Uhr, bis 24.02.2010, ca. 02:00 Uhr, vor.

Mit Schreiben der KommAustria vom 29.03.2010 übermittelte die Behörde der Beschwerdegegnerin weitere Fragen betreffend die Sendung „Quizexpress“.

Am 01.04.2010 wurde die mit Schreiben vom 29.03.2010 gesetzte Frist bis 06.04.2010 erstreckt. Mit Schreiben vom 06.04.2010, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, nahm die Beschwerdegegnerin zu den Fragen der KommAustria Stellung.

Mit Schreiben vom 01.04.2010, bei der KommAustria am 07.04.2010 eingelangt, nahm die Beschwerdegegnerin zu der am 17.03.2010 übermittelten Beschwerde Stellung.

Mit Schreiben der KommAustria vom 12.04.2010 forderte die Behörde die Beschwerdegegnerin auf, binnen einer Frist von drei Tagen eine Liste der im Rahmen der Sendung „Quizexpress“ am 24.02.2010 zwischen ca. 00:17 und 02:00 Uhr eingegangenen Anrufe vorzulegen.

Mit Schreiben vom 15.04.2010 gab die Beschwerdegegnerin die Gesamtanzahl der am 24.02.2010 zwischen ca. 00:17 und 02:00 Uhr eingegangenen Anrufe bekannt.

Am 19.04.2010 fand vor der KommAustria eine mündliche Verhandlung statt, zu der der Beschwerdeführer, die Beschwerdegegnerin sowie als Zeugen DI [FH] J■■■■ M■■■■, ein Mitarbeiter der M■■■■ R■■■■ S■■■■ GmbH, und P■■■■ S■■■■, Geschäftsführer der P■■■■ ■■■■■ GmbH, ordnungsgemäß geladen wurden. Im Beisein des Amtsachverständigen für technische Fragen im Bereich der Telekommunikation der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Ing. R■■■■ ■■■■■, wurde unter anderem DI [FH] J■■■■ M■■■■ als Zeuge einvernommen. Der ebenfalls als Zeuge geladene P■■■■ S■■■■ erschien – ebenso wie der Beschwerdeführer – entschuldigt nicht zur Verhandlung.

Mit Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 19.04.2010, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, übermittelte sie der Behörde den um Betriebs- und

Geschäftsgeheimnisse bereinigten Vertrag zwischen der Beschwerdegegnerin und der P [REDACTED] GmbH.

Mit Schreiben der KommAustria vom 20.04.2010 wurde den Parteien die Übertragung des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung vom 19.04.2010 mit dem Hinweis zugestellt, dass gemäß § 14 Abs. 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (im Folgenden: AVG) Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls binnen zwei Wochen ab Zustellung erfolgen können. Dem Beschwerdeführer wurden ferner die Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 01.04.2010 sowie ihre Äußerungen vom 06.04.2010 und 15.04.2010 zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 23.04.2010, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, erstattete die Beschwerdegegnerin ein ergänzendes Vorbringen.

Mit Schreiben der KommAustria vom 23.04.2010 wurden sowohl die Beschwerdegegnerin als auch die P [REDACTED] GmbH um Bekanntgabe jener (natürlichen) Personen ersucht, die an der Gestaltung der Sendung „Quizexpress“ am 24.02.2010 zwischen 00:04 und 02:00 Uhr mitgewirkt haben.

Mit Schreiben vom 29.04.2010, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, gab die Beschwerdegegnerin M [REDACTED] R [REDACTED], freiberuflicher Mitarbeiter der P [REDACTED] GmbH und Produzent der Sendung „Quizexpress“ der Beschwerdegegnerin am 24.02.2010, als Zeugen bekannt.

Am 27.05.2010 fand vor der KommAustria eine mündliche Verhandlung statt, zu der der Beschwerdeführer, die Beschwerdegegnerin sowie als Zeugen P [REDACTED] S [REDACTED] und M [REDACTED] R [REDACTED] ordnungsgemäß geladen wurden. Der für die mündliche Verhandlung abermals als Zeuge geladene P [REDACTED] S [REDACTED] entschuldigte sich – ebenso wie der Beschwerdeführer – aufgrund beruflicher Verpflichtungen für die Verhandlung. Der ebenfalls als Zeuge geladene M [REDACTED] R [REDACTED] erschien unentschuldigt nicht zur Verhandlung.

Mit Schreiben der KommAustria vom 28.05.2010 wurde den Parteien die Übertragung des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung vom 27.05.2010 mit dem Hinweis zugestellt, dass gemäß § 14 Abs. 7 AVG Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls binnen zwei Wochen ab Zustellung erfolgen können. Dem Beschwerdeführer wurde ferner der Schriftsatz der Beschwerdegegnerin vom 23.04.2010 zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 02.06.2010 gab der Geschäftsführer der P [REDACTED] GmbH, P [REDACTED] S [REDACTED], bekannt, dass der Zeuge M [REDACTED] R [REDACTED] aufgrund eines Missverständnisses unentschuldigt nicht zur Verhandlung am 27.05.2010 erschienen sei.

Am 17.06.2010 fand vor der KommAustria eine mündliche Verhandlung statt, zu der abermals der Beschwerdeführer, die Beschwerdegegnerin, P [REDACTED] S [REDACTED] sowie M [REDACTED] R [REDACTED] als Zeugen ordnungsgemäß geladen wurden. Dabei wurden als Zeugen P [REDACTED] S [REDACTED] und M [REDACTED] R [REDACTED] einvernommen. Der Beschwerdeführer erschien abermals entschuldigt nicht zur Verhandlung.

Mit Schreiben der KommAustria vom 21.06.2010 wurde den Parteien die Übertragung des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung vom 17.06.2010 mit dem Hinweis zugestellt, dass gemäß § 14 Abs. 7 AVG Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls binnen zwei Wochen ab Zustellung erfolgen können. Gleichzeitig wurde den Parteien eine Abschrift des aufgrund der übermittelten Sendungsaufzeichnungen von der KommAustria wahrgenommenen Sendungsablaufes der Sendung „Quizexpress“ der Beschwerdegegnerin vom 24.02.2010 zwischen ca. 00:04 und 02:00 Uhr zur Kenntnisnahme übermittelt.

2. Sachverhalt

2.1. Zum Beschwerdeführer

Die Beschwerde wurde von Mag. T■■■■ S■■■■ eingebracht. In seinem Schriftsatz vom 05.03.2010 bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, in der Sendung „Quizexpress“ der Beschwerdegegnerin sei den Konsumenten ein irreführendes Bild vermittelt worden. Insbesondere würden *„keine klaren Angaben darüber gemacht, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, bei einem kostenpflichtigen Anruf eine der Gewinnleitungen zu treffen, wobei in der Sendung der Eindruck vermittelt wird, dass ca 20 Leitungen gesamt vorhanden sind und ca 50% davon Gewinnleitungen sind. Ich ersuche Sie, in Ihrer Rolle als Aufsichtsbehörde zu untersuchen, ob der Tatbestand der Irreführung gegeben ist.“*

Der Beschwerde lag ein Schreiben des Beschwerdeführers an die Zuschauerredaktion der Sendung „Quizexpress“ vom 24.02.2010 bei, in dem der Beschwerdeführer um Auskunft hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, eine freie Leitung zu treffen, ersuchte. Darüber hinaus bat er um Mitteilung, ob die Wahrscheinlichkeit für das Treffen einer Gewinnleitung gleich hoch sei wie für Leitungen, welche nicht gewinnen, bzw. wie viele Leitungen insgesamt zur Verfügung stünden.

Der Beschwerdeführer führte in seinem Schriftsatz vom 12.03.2010 aus, dass er die Sendung „Quizexpress“ angesehen und am „Streichholzspiel“ zweimal per Telefonanruf am 24.02.2010 teilgenommen habe. Da es sich um eine kostenpflichtige Mehrwertnummer handle, sei ihm ein konkreter Vermögensschaden entstanden und er sei unmittelbar geschädigt worden.

2.2. Zur Beschwerdegegnerin

Der Beschwerdegegnerin wurde mit Bescheid der KommAustria vom 06.12.2007, KOA 2.100/07-117, gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 PrTV-G die Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Das bewilligte Fernsehprogramm „Austria 9“ ist ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programm-Mix aus internationalen Krimiserien, österreichischen Filmen, Quiz- und Gameshows, Infotainmentformaten und Teleshoppingsendungen. Es enthält weiters ein Teletextangebot.

Die Beschwerdegegnerin strahlte in dem von ihr veranstalteten Fernsehprogramm „Austria 9“ am 23.02.2010, ca. 23:00 Uhr, bis 24.02.2010, ca. 02:00 Uhr, die Sendung „Quizexpress“ aus.

2.3. Zur Sendung „Quizexpress“ am 24.02.2010

In der Sendung „Quizexpress“ am 24.02.2010 strahlte die Beschwerdegegnerin zwischen ca. 00:04 und ca. 02:00 Uhr folgende „Streichholzspiele“ aus:

Um ca. 00:04 Uhr beginnt das Spiel („Streichholzspiel 1“), welches die Moderatorin mit den Worten einleitet: „So meine Damen und Herren, wir spielen jetzt etwas für die Mathematiker unter Ihnen. Wir haben eine Gleichung gelegt aus Streichhölzern. Diese Gleichung lautet wie folgt: $9 + 6 = 1$. $9 + 6$ sind selbstverständlich nicht 1. ganz wichtig ist, Sie nennen mir jetzt bitte ein Streichholz, was Sie so umlegen, dass am Ende dieser Gleichung die 1 aber rauskommt. Wir starten mit 100,- EUR und ich gebe Ihnen vorab 60 Sekunden, sprich 1 Minute, Bedenkzeit und wir starten in 3, 2, 1, jetzt.“

Hierauf beginnt die Minute zu laufen, wobei die eingeblendete Gleichung „ $9 + 6 = 1$ “ lautet und im Bild links unten die Gelduhr mit dem Betrag von 100,- EUR eingeblendet wird

(Abb. 1). Die Moderatorin erläutert nochmals mit folgenden Worten das Spiel: „9 + 6 sind natürlich nicht 1. Die Frage lautet an dieser Stelle, welches eine Streichholz müssten Sie umlegen, damit die Gleichung stimmt. Achtung, ganz wichtig, am Ende, also hier, muss definitiv die 1 rauskommen, Sie dürfen das Endergebnis nicht variieren und nicht verändern. Wir starten gleich mit 100,- EUR. Hier sehen Sie es, das ist allerdings die Gelduhr, die wird sich gleich in Betrieb setzen. Heißt für Sie zur Information, sekundlich wird sich der Betrag erhöhen. Klingt interessant, ist es auch, denn da kann man mit richtig richtig viel Geld nach Hause gehen. Sie müssen ja das Haus nicht mal verlassen, deswegen telefonieren wir ja auch miteinander. 0901 070709, die Nummer sollten Sie sich merken.“



Abb. 1



Abb. 2

Um ca. 00:05 Uhr startet die Moderatorin das Spiel (Abb. 2) und zugleich beginnt die Gelduhr – beginnend mit einem Betrag von 100,- EUR – zu laufen. Pro Sekunde erhöht die Gelduhr den Gewinnbetrag um 8,- EUR.

Um ca. 00:06 Uhr kann die erste Anruferin die Aufgabe korrekt lösen ($9 - 8 = 1$) und gewinnt damit einen Betrag von 220,- EUR (Abb. 3).



Abb. 3



Abb. 4

Um ca. 00:07 Uhr wird das nächste Streichholzspiel („Streichholzspiel 2“) bzw. die nächste zu lösende Gleichung – wie in Abb. 4 ersichtlich – eingeblendet ($9 - 4 = 9$). Wiederum darf nur ein Hölzchen umgelegt werden, um die Gleichung richtig darzustellen. Die Moderatorin startet wiederum nach einer Bedenkzeit von 60 Sekunden das Spiel und zugleich beginnt die Gelduhr – diesmal beginnend ab 200,- EUR – zu laufen und erhöht sich wiederum pro Sekunde um 8,- EUR.

Um ca. 00:10 Uhr kann der erste Anrufer dieser Spielrunde die Aufgabe korrekt lösen ($5 + 4 = 9$) und gewinnt damit einen Betrag von 640,- EUR (Abb. 5).



Abb. 5

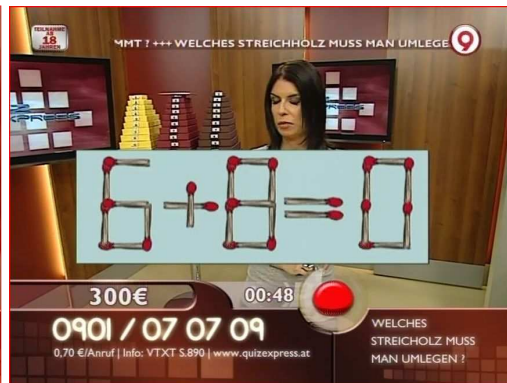


Abb. 6

Um ca. 00:11 Uhr wird das nächste Streichholzspiel („Streichholzspiel 3“) bzw. die nächste zu lösende Gleichung – wie in Abb. 6 ersichtlich – eingeblendet ($6 + 8 = 0$). Wiederum darf nur ein Hölzchen umgelegt werden, um die Gleichung richtig darzustellen. Die Moderatorin startet wiederum nach einer Bedenkzeit von 60 Sekunden das Spiel und zugleich beginnt die Gelduhr – diesmal beginnend ab 300,- EUR – zu laufen und erhöht sich wiederum pro Sekunde um 8,- EUR.

Um ca. 00:13 Uhr gibt die erste Anruferin keine richtige Antwort. Der nächste Anrufer dieser Spielrunde kann um ca. 00:16 Uhr die Aufgabe korrekt lösen ($8 - 8 = 0$) und gewinnt damit einen Betrag von 1.196,- EUR (Abb. 7).

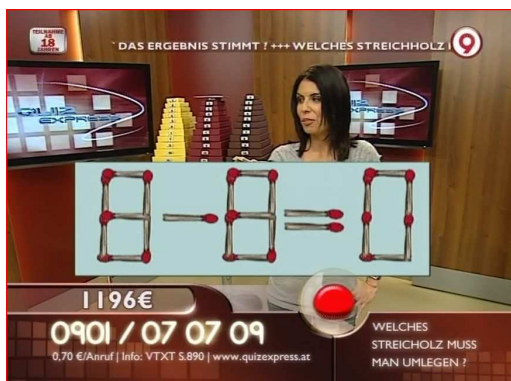


Abb. 7



Abb. 8

Um ca. 00:17 Uhr wird das nächste Streichholzspiel („Streichholzspiel 4“) bzw. die nächste zu lösende Gleichung – wie in Abb. 8 ersichtlich – eingeblendet ($401 + 558 = 1000$). Wiederum darf nur ein Hölzchen umgelegt werden, um die Gleichung richtig darzustellen. Die Moderatorin startet wiederum nach einer Bedenkzeit von 60 Sekunden das Spiel und zugleich beginnt die Gelduhr – diesmal beginnend ab 400,- EUR – zu laufen und erhöht sich zunächst pro Sekunde um 8,- EUR.

Dieses Spiel charakterisiert sich in weiterer Folge dadurch, dass immer wieder minutenlang kein Anrufer ins Studio durchgestellt wird bzw. anruft und überdies oft – wie im Folgenden dargestellt – „aufgelegt“ wird. Das gesamte Spiel dauert letztlich rund 103 Minuten und in dieser Zeit werden insgesamt 23 Anrufer ins Studio durchgestellt. Die Gelduhr erhöht sich zunächst pro Sekunde um 8,- EUR, ab dem Betrag von 1.440,- EUR pro Sekunde um 15,- EUR, ab dem Betrag von 2.145,- EUR pro Sekunde um 25,- EUR, ab dem Betrag von 15.450,- EUR pro Sekunde um 14,- EUR, ab dem Betrag von 23.640,- EUR pro Sekunde um 1,- EUR und bleibt gegen Ende des Spieles bei 25.917,- EUR stehen. Der zeitliche Ablauf stellt sich wie folgt dar:

- ca. 00:19 Uhr: Anrufer legt auf
- ca. 00:21 Uhr: Lösungsversuch

ca. 00:22 Uhr: Lösungsversuch
ca. 00:24 Uhr: Anruferin ist minderjährig

Nachdem ca. drei Minuten lang kein Anrufer ins Studio durchgestellt wird, führt die Moderatorin um ca. 00:27 Uhr aus: „Regie, wir können noch was machen, oder? Könnte ich bitte den ‚Hot-Button-Turbo-Modus‘ aktivieren, geht das? So, ich zähl Sie runter von 10 auf 0, bei 0 wählen sich bitte all diejenigen ein, die sicher sind, das Sie eine richtige Lösung herausbekommen haben und dann gibt es hier den ‚Hot-Button-Turbo-Modus‘ für Sie. Ladies and Gentleman in 10, in 9, 8, in 7, in 6, in 5, 4, 3, 2, 1 – auf geht’s. ‚Hot-Button-Turbo-Modus‘ ist aktiviert. Jetzt dürfen Sie sich einwählen, aber nur alle diejenigen, die jetzt sicher sind, dass Sie eine richtige Lösung herausbekommen haben, und das ist bei dieser Runde nicht sehr leicht.“ Die Aktivierung des „Hot-Button-Turbo-Modus“ wird durch Einblendung des blinkenden Wortes „Jetzt“ ersichtlich gemacht (Abb. 9). In der Folge wird der „Hot-Button-Turbo-Modus“ im Bild rechts unten durch einen roten in Flammen stehenden Knopf symbolisiert (Abb. 10).



Abb. 9



Abb. 10

Hierauf läutet um ca. 00:28 Uhr das Telefon, die Anruferin gibt jedoch einen falschen Lösungsvorschlag. Der weitere zeitliche Ablauf gestaltet sich wie folgt:

ca. 00:29 Uhr: Lösungsversuch
ca. 00:31 Uhr: Anruferin hat sich verwählt
ca. 00:33 Uhr: Anrufer meldet sich nicht

Nachdem ca. fünf Minuten lang kein Anrufer ins Studio durchgestellt wird, führt die Moderatorin um ca. 00:38 Uhr aus: „Regie, ich hab die genialste Idee meines ganzen Lebens. Können wir nicht bitte die 10-fache Chance schalten? Ja? Gut. Die 10-fache Chance jetzt für Sie. Meine Damen und Herren ich zähle Sie jetzt von 10 auf 0 runter und dann steppt aber jetzt hier auch der Bär. In 10, 9 – Konzentration jetzt hier, volle Konzentration – in 8, in 7, in 6, in 5, 4, in 3, 2, 1 – los geht’s. Die 10-fache Chance jetzt für Sie, wir haben Ihnen jetzt in diesem Moment 10 Gewinnleitungen freigeschaltet und die laufen hier oben durch, das sind die Nummer 2, die 4, die 6, die 8, die 10, 12, 14, 16, 18 oder Gewinnleitung Nummer 20. In zweier Schritten haben wir jetzt hier die Leitungen freigeschaltet und Sie treffen bitte eine, da sind Sie sofort hier live bei mir im Studio. Sie erfahren sofort, wenn Sie sich einwählen, welche Leitung Sie getroffen haben. Sollte eine dieser 10 Gewinnleitungen jetzt nicht dabei gewesen sein, Sie haben eine andere getroffen, legen Sie bitte auf und versuchen Sie es noch mal und ich garantiere Ihnen, bei so einer Aufgabenstellung – gerade mitten in der Nacht – werden nicht allzu viele Damen und Herren jetzt eine richtige Lösung raushaben.“

Die offenen Leitungen werden in einem Laufband am oberen Bildschirmrand mit den Worten „Direkt ins Studio, trifft Leitung 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18 oder 20“ eingeblendet. Darüber hinaus wird die Freischaltung der Gewinnleitungen durch Einblendung des blinkenden Textes „10 Gewinnleitungen geschaltet“ ersichtlich gemacht (Abb. 11).



Abb. 11

Hierauf läutet um ca. 00:40 Uhr das Telefon, der Anrufer legt jedoch sofort wieder auf. Der weitere zeitliche Ablauf gestaltet sich wie folgt:

- ca. 00:40 Uhr: Lösungsversuch
- ca. 00:42 Uhr: Lösungsversuch
- ca. 00:43 Uhr: Anrufer legt auf

Um ca. 00:49 Uhr führt die Moderatorin aus: „Regie, liebe Regie, ich weiß, dass es noch eine Möglichkeit gibt. Wie wäre es, wenn wir jetzt bitte einfach mal die Bonusleitungen schalten? Anders kommen wir hier jetzt irgendwie nicht weiter. Ja? Gut. Bonusleitungen für Sie meine Damen und Herren. Wenn wir bei 0 sind, dann alle einwählen. 3, 2, 1 – Bonusleitungen sind freigegeben ab jetzt. Wer nutzt sie, wer hat hier eine korrekte Antwort raus? Bonusleitungen sind die Nummer 1, die 5, die 9, die 15 und auch Leitung 21. Das heißt, wir haben jetzt insgesamt 15 geöffnete Gewinnleitungen für Sie. Nutzen Sie die, wenn Sie die richtige Antwort haben.“

Die offenen Leitungen werden sowohl durch den blinkenden Text „Bonusleitungen 1, 5, 9, 15, 21“ in der Mitte des Bildes als auch durch Einblendung der offenen „Bonusleitungen“ in einem Laufband am oberen Bildschirmrand neben dem Text „Direkt ins Studio, triff Leitung 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18 oder 20“ ersichtlich gemacht (Abb. 12).



Abb. 12

Nach dieser Ankündigung der Moderatorin läutet um ca. 00:50 Uhr das Telefon, der Anrufer meldet sich jedoch nicht. Der weitere zeitliche Ablauf gestaltet sich wie folgt:

- ca. 00:51 Uhr: Lösungsversuch
- ca. 00:53 Uhr: Lösungsversuch

Um ca. 00:57 Uhr fordert die Moderatorin nochmals jene Zuseher auf anzurufen, die die richtige Lösung haben. Nachdem sie einen Countdown herunterzählt, leuchtet in der Mitte

des Bildes das Wort „Jetzt“ auf, und es ist ein symbolisiertes Feuerwerk zu sehen (Abb. 13). Am Spielverlauf ändert sich nach dieser Ankündigung nichts.



Abb. 13

Nachdem über vier Minuten kein Anrufer ins Studio durchgestellt wird, wird um ca. 01:02 Uhr wiederum ein Countdown herunter gezählt. Ca. eine halbe Minute nach dem Ende des Countdowns wird in der Mitte des Bildes der Text „Leitungen werden geschlossen“ eingeblendet (Abb. 14) und die Moderatorin führt aus: „Die Leitungen werden geschlossen, das ist doch nicht wahr. Ach du Schreck. Wann? In 14 Minuten? 0901 – jetzt schnell – 070709. Die Leitungen sind gleich dicht. Achtung. Oh Gott.“

Um ca. 01:03 Uhr wird im Bild unten in der Mitte außerdem eine Zeitanzeige eingeblendet, die im Sekundentakt fünf Minuten herunterzählt (Abb. 15), währenddessen führt die Moderatorin aus: „Jetzt wird's richtig spannend. Wer von Ihnen hat jetzt hier Durchsetzungsvermögen bewiesen und Stärke und hat sich hier durchgekämpft durch diese furchtbare Rechenaufgabe? Achtung, die Leitungen sind natürlich nicht ewig geöffnet, die werden gleich geschlossen. Nutzen Sie also jetzt noch mal die Gewinnleitungen, 15 Stück haben wir für Sie noch freigeschaltet, die Betonung liegt auf noch, denn gleich sind sie dann geschlossen.“



Abb. 14



Abb. 15

Nachdem die Zeitanzeige im Bild unten in der Mitte nur noch wenige Sekunden anzeigt, führt die Moderatorin um ca. 01:07 Uhr aus: „Die Leitungen sind gleich dicht und zwar genau in 10 Sekunden. In 9, in 8, 7, 6, in 5, in 4, in 3, 2, 1 und – Achtung, absolute Bonussekunden jetzt hier Freunde. Jetzt aber mal schnell. 0901 070709. Bonussekunden! Jeden Moment sind die Leitungen dicht. Das ist jetzt hier ein nettes goody von der Regie. Bonussekunden! Hallo, wer schafft es?“

Während die Zeitanzeige immer noch eine Sekunde anzeigt, ist um ca. 01:08 Uhr ein Trommelwirbel zu hören und die Moderatorin führt aus: „Trommelwirbel ist da, Achtung. Jetzt wird's spannend, wer schafft's? Achtung! Bonussekunden, gleich sind die Leitungen dicht. Jede Sekunde. Wer freut sich jetzt über 24.750,- Euro? Wahnsinn oder? Absoluter Wahn-

sinn. So. Meine Damen und Herren, bitte alle raus aus der Leitung. Alle raus, jetzt bitte nicht anrufen. Alle raus. Liebe Regie, ich möchte bitte, wenn's irgendwie möglich ist, 15 Expressleitungen. Geht das? 15 neue Chancen möchte ich für unsere Zuschauerinnen und Zuschauer und zwar 15 Expressleitungen. Kriegen wir das hin? So, die Regie setzt sich ran. 15 Expressleitungen für Sie meine Damen und Herren. Wenn Sie die nicht nutzen, dann weiß ich es auch nicht mehr. Ich zähl Sie runter von 10 auf 0 und dann bekommen Sie 15 Leitungen. Achtung: in 10, in 9 – erst bei 0 einwählen – 8, in 7, in 6, in 5, in 4, 3, 2, 1 – 15 Expressleitungen jetzt für Sie geöffnet. Nutzen Sie die. 15 brandneue Leitungen und Expressleitungen. Die 1, die 2, die 3, 4, 5 bis hoch zur Leitung 15. In ‚Einerschritten‘. Direkt nebeneinander liegen diese Leitungen. So, jetzt kann nichts mehr schiefgehen. 0109 070709.“

Die offenen Leitungen werden in einem Laufband am oberen Bildschirmrand mit den Worten „Direkt ins Studio, trifft Expressleitung 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 oder 15“ eingeblendet. Darüber hinaus wird die Freischaltung der Expressleitungen durch Einblendung des blinkenden Textes „15 Expressleitungen geöffnet“ in der Mitte des Bildes ersichtlich gemacht (Abb. 16).



Abb. 16

Nach dieser Ankündigung der Moderatorin läutet um ca. 01:11 Uhr das Telefon, die Anruferin gibt jedoch einen falschen Lösungsvorschlag. Der weitere zeitliche Ablauf gestaltet sich wie folgt:

- ca. 01:12 Uhr: Lösungsversuch
- ca. 01:14 Uhr: nur Tastentippen zu hören

Nachdem über sieben Minuten kein Anrufer ins Studio durchgestellt wird, wird ca. um 1:21 Uhr ein Countdown heruntergezählt, an dessen Ende in der Mitte des Bildes der Text „Die Gelduhr wird gestoppt“ und außerdem im Bild unten in der Mitte eine Zeitanzeige, die fünf Minuten anzeigt, eingeblendet wird (Abb. 17).



Abb. 17

Nachdem die Zeitanzeige um ca. 01:25 Uhr zu laufen beginnt, führt die Moderatorin aus: "Die Uhr läuft. 5 Minuten, weniger als 5 Minuten. Die Uhr ist angelaufen. So. Die Gelduhr wird gleich gestoppt, sobald hier die Uhr bei Null angekommen ist." Nach dieser Ankündigung läutet um ca. 01:25 Uhr das Telefon, der Anrufer meldet sich jedoch nicht.

Nachdem die fünf Minuten um ca. 01:30 Uhr abgelaufen sind, läuft die Gelduhr während eines Trommelwirbels noch ca. 15 Sekunden und wird dann bei 25.917,- EUR gestoppt. Nachdem wiederum ein Countdown heruntergezählt wird, führt die Moderatorin um ca. 01:31 Uhr aus, dass die Leitungen gleich geschlossen werden. In der Mitte des Bildes wird der blinkende Text „Letzte Chance“ und außerdem im Bild unten in der Mitte wiederum eine Zeitanzeige eingeblendet, die fünf Minuten anzeigt (Abb. 18).



Abb. 18

Die Moderatorin führt, nachdem die Zeitanzeige zu laufen beginnt aus: "So, 5 Minuten laufen an. Wer schafft's? Danach sind die Expressleitungen dicht." Nachdem die fünf Minuten um ca. 01:36 Uhr abgelaufen sind, führt die Moderatorin aus: „Achtung. Noch stehen die Expressleitungen, die letzte Chance jetzt hier. Das sind absolute Bonussekunden. Jeden Augenblick werden die Expressleitungen geschlossen. Freunde, wer es also jetzt raus hat, bitte dann ans Telefon. 0901 070709. Jede Sekunde werden die Expressleitungen geschlossen. Ich brauche jetzt hier einen Gewinner. Ich will die Kohle jetzt hier raushauen. Es geht um über 25.917,- Euro.“

Nachdem wiederum ein Countdown heruntergezählt wird, verschwinden um ca. 01:37 Uhr der im oberen Bildschirmrand eingeblendete Text „Direkt ins Studio, trifft Expressleitung 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 oder 15“ und es wird im Bild rechts unten ein roter in Flammen stehender Knopf eingeblendet (Abb. 19). Die Moderatorin führt dazu aus: „Achtung, der ‚Hot-Button‘ sucht meine Damen und Herren. Achtung. Jede Sekunde, jede Sekunde. So, der ‚Hot-Button‘ sucht, er steht in Feuer. Wir machen jetzt hier einen Gewinner und zwar in einer Minute. Auf geht's. 0901 070709. Eine Minute und es wird jetzt hier ein Gewinner gekürt.“ Danach wird wiederum eine Zeitanzeige im Bild unten in der Mitte, die bei einer Minute beginnt und herunterzählt, eingeblendet (Abb. 20).



Abb. 19



Abb. 20

Nachdem die eine Minute abgelaufen ist, läutet um ca. 01:39 Uhr das Telefon, die Anruferin gibt einen falschen Lösungsvorschlag. Danach wird wiederum eine Zeitanzeige, die bei einer Minute beginnt und herunterzählt, im Bild unten in der Mitte eingeblendet. Nachdem die Zeit abgelaufen ist, läutet um ca. 01:40 Uhr das Telefon, der Anrufer legt jedoch auf. Zum dritten Mal wird sodann um ca. 01:41 Uhr eine Zeitanzeige, die bei einer Minute beginnt und herunterzählt, im Bild unten in der Mitte eingeblendet. Die Zeitanzeige bleibt sodann bei einer Sekunde stehen (Abb. 21) und blinkt für ca. acht Minuten bis die letzte Sekunde um ca. 01:52 Uhr endgültig abläuft. Während dieser Zeit wird kein Anrufer ins Studio durchgestellt.



Abb. 21

Danach wird ca. um 01:52 Uhr wiederum eine Zeitanzeige im Bild unten in der Mitte, die bei einer Minute beginnt und herunterzählt, eingeblendet. Während die Zeitanzeige wiederum um ca. 01:53 Uhr bei einer Sekunde stehenbleibt und blinkt gibt die Moderatorin die Lösung des vorangegangenen Spiels bekannt. Während die Sekunde weiterhin blinkt, läutet um ca. 01:56 Uhr das Telefon und die Anruferin gibt einen falschen Lösungsvorschlag.

Um ca. 01:57 führt die Moderatorin aus: „Regie, komm ein Tipp schnell, Zack. Wo muss was verändert werden, jetzt gib uns einen Tipp.“ Die Lösungshilfe wird durch Einkreisen des Bereiches, in dem ein Streichholz umgelegt werden muss, ersichtlich gemacht (Abb. 22) und der Gewinnbetrag – aufgrund der Hilfestellung – auf 2.000,- EUR reduziert.



Abb. 22



Abb. 23

Nachdem um ca. 01:58 Uhr wiederum eine Zeitanzeige im Bild unten in der Mitte, die bei einer Minute beginnt, herunterzählt, läutet nach dem Ablauf der Minute um ca. 01:59 Uhr, das Telefon. Der Anrufer kann die Aufgabe dieser Spielrunde korrekt lösen ($401 + 599 = 1000$) und gewinnt damit einen Betrag von 2000,- EUR (Abb. 23). Hierauf endet die Sendung „Quizexpress“ um ca. 02:00 Uhr.

2.4. Informationen im Internet über die Sendung „Quizexpress“

Auf der Website „www.quizexpress.at“, auf die während der gesamten gegenständlichen Sendung links unten im Bild hingewiesen und die von der P [REDACTED] [REDACTED] GmbH betrieben wird, finden sich unter Mitmachregeln unter anderem folgende Informationen:

„Allgemeine Infos zu 'Quiz Express'

Ein/e Moderator/in führt Sie durch die Sendungen und erklärt ausführlich das aktuelle Spiel, sowie Spiel- und Mitmachregeln. Pro Tag kann man bis zu mehrere 1.000 Euro gewinnen, die in den Sendungen ausgespielt werden.

Unter der Rufnummer: 0901 07 07 09 können Sie live im Studio miträtseln. Als Zuschauer haben Sie verschiedene Möglichkeiten interaktiv bei den Sendungen mitzumachen. Zurzeit besteht die Möglichkeit zur Teilnahme aus dem Mobil- und Festnetz.

Mitmachen per Telefon:

Jeder Anruf aus dem Festnetz kostet 0,70 EUR pro Anruf. Hören Sie ein Besetztsymbol, was in den seltensten Fällen passiert, wird der Anruf nicht verrechnet.

Gegenwärtig werden bei ‚Quiz Express‘ ausschließlich drei Grundvarianten der Anruferauswahl eingesetzt – Anrufbeantworter, IVR-Games und Hotbutton.

Bei Anrufbeantworter-Runden gelangen Sie direkt auf den Anrufbeantworter und registrieren sich für die Teilnahme an der aktuellen Spielrunde. Aus allen registrierten Anrufern wird pro Spielrunde ein Anrufer direkt ins Studio gestellt.

Bei IVR-Games gilt es, entweder die richtige Zahl einzutippen oder eine der gesuchten Telefonleitungen zum richtigen Zeitpunkt zu erwischen. Der erfolgreiche Anrufer wird in diesem Fall entweder direkt und unmittelbar in die Sendung gestellt oder registriert sich für eine mögliche Gewinnerauswahl bei Beendigung der Spielrunde.

Der Hotbutton wählt zu einem beliebigen Zeitpunkt während der aktuellen Runde und ohne Beeinflussung durch einen Redakteur oder einer anderen Person einen beliebigen Teilnehmer aus. Dieser wird dann mit dem Moderator im Studio verbunden.

Achtung Ein Anruf oder Anrufversuch garantiert nicht die Auswahl oder Durchstellung in das Studio!“

2.5. Organisatorisches zur Sendung „Quizexpress“

Die gegenständliche Sendung „Quizexpress“ am 24.02.2010 wurde von der P [REDACTED] [REDACTED] GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in [REDACTED], für die Beschwerdegegnerin produziert. Aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der P [REDACTED] [REDACTED] GmbH und der Beschwerdegegnerin (vom 09.12.2009) ist die P [REDACTED] [REDACTED] GmbH verpflichtet, Quizsendungen im Umfang von fünf Stunden täglich, inklusive technischer Abwicklung und Abrechnung der Mehrwertaufschläge, für die Beschwerdegegnerin zu produzieren. Dabei hat sie die gesetzlichen Bestimmungen (unter anderem das Glücksspielgesetz und das PrTV-G) zu beachten. Die Beschwerdegegnerin stellt demgegenüber die Sendezeit zur Verfügung und erhält hierfür einen Teil der durch das Format erzielten Erlöse.

Bei der Produktion der Sendung „Quizexpress“ am 24.02.2010 wurde das von der M [REDACTED] [REDACTED] GmbH entwickelte „Interactive Voice Response“-System (im Folgenden: IVR-System) verwendet, welches die M [REDACTED] [REDACTED] GmbH an die P [REDACTED] [REDACTED] GmbH veräußert hat. Die M [REDACTED] [REDACTED] GmbH ist an der audiovisuellen Produktion der Sendung „Quizexpress“ nicht beteiligt. Auch die Beschwerdegegnerin hat hinsichtlich der Bedienung des IVR-Systems im Rahmen der gegenständlichen Sendung unmittelbar keine Vorgaben gemacht.

2.6. Das IVR-System

2.6.1. Funktionsweise des IVR-Systems

Bei dem IVR-System handelt es sich um eine an das Telefonnetz angeschlossene Soft- und Hardwarelösung, die verschiedene Spielmodi zur Verfügung stellt. Das IVR-System ist in einem Serverhaus der T [REDACTED] untergebracht und an das Sendungsstudio im [REDACTED] Wiener Gemeindebezirk, in dem die Sendung „Quizexpress“ produziert wird, durch eine ISDN-Leitung angebunden. Es können maximal 300 Verbindungen gleichzeitig abgewickelt werden. Der 301. Anrufer, der gleichzeitig die gegenständliche Mehrwertnummer anruft, erhält ein Besetztzeichen.

Das IVR-System stellt drei verschiedene Spielmodi zur Verfügung: Den „Hot-Button-Modus“, den Leitungsmodus und den – im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gelangten und daher im Folgenden auch nicht näher erörterten – Anrufbeantwortermodus. Abhängig vom jeweiligen Spielmodus ermittelt das IVR-System einen Anrufer, der ins Studio durchgestellt wird. Der Produzent der Sendung kann sowohl die Wahl des Spielmodus als auch die Einstellungen innerhalb der jeweiligen Spielmodi (zB Rundenzeiten, Anzahl der virtuellen Gewinnleitungen, Gesamtanzahl an virtuellen Leitungen) während der Sendung beliebig verändern.

Bei einer manuellen Auswahl eines Anrufers durch den Produzenten hat dieser in den verschiedenen Spielmodi nur die Möglichkeit, einen Anrufer zufällig, nicht jedoch einen bestimmten Anrufer auszuwählen.

„Hot-Button-Modus“

Im „Hot-Button-Modus“ wird innerhalb einer Spielrunde zu einem grundsätzlich zufällig bestimmten Zeitpunkt ein Anrufer ausgewählt und ins Studio durchgestellt. Die Dauer einer Spielrunde wird vom Produzenten bestimmt und kann beliebig eingestellt werden. Die höchstzulässige Rundenzeit, die das IVR-System bereitstellt und die auch verwendet wird, beträgt drei Stunden. Die verschiedenen Ausprägungen des „Hot-Button-Modus“ („einfacher Hot-Button-Modus“, „Hot-Button-Turbo-Modus“ oder brennender „Hot-Button“), deren lediglich der Dramaturgie dienende Bezeichnung dem Produzenten obliegt, bedeuten eine Änderung der Rundenzeiten. Beispielsweise sollen bei der Verwendung des „Hot-Button-Turbo-Modus“ nach dem „Hot-Button-Modus“ die Rundenzeiten vom Produzenten verkürzt werden. Darüber hinaus hat der Produzent der Sendung im „Hot-Button-Modus“ die Möglichkeit, die Auswahl eines Anrufers unabhängig von der definierten Rundenzeit manuell zu bestimmen. Der Anrufer wird dann nicht innerhalb einer Spielrunde zu einem zufällig vom IVR-System bestimmten Zeitpunkt ausgewählt, sondern zu einem Zeitpunkt, den der Produzent durch Drücken eines Knopfes bestimmt. Diese Vorgehensweise kommt nur bei speziellen Aufgabenstellungen zur Anwendung.

Leitungsmodus

Im Leitungsmodus definiert der Produzent der Sendung sowohl eine Gesamtanzahl an virtuellen Leitungen als auch eine bestimmte Anzahl an virtuellen Gewinnleitungen. Die Gesamtanzahl virtueller Leitungen und die Anzahl an virtuellen Gewinnleitungen können vom Produzenten beliebig verändert werden. Im Hinblick auf die Gesamtanzahl virtueller Leitungen ist es möglich, eine Zahl zwischen Null und nahezu unendlich, jedenfalls aber eine Million, einzustellen. Die Höchstzahl an möglichen virtuellen Gewinnleitungen, die das IVR-System zur Verfügung stellt, beträgt 20. Im Leitungsmodus muss ein Anrufer die richtige virtuelle Gewinnleitung zum richtigen Zeitpunkt treffen, um tatsächlich ins Studio durchgestellt zu werden. Der richtige Zeitpunkt wird vom Produzenten durch Drücken eines Knopfes bestimmt, wodurch einer der Anrufer, welcher sich zum Zeitpunkt des Drückens in einer der freigeschalteten virtuellen Gewinnleitungen befindet, ins Studio durchgestellt wird.

Befinden sich zu diesem Zeitpunkt mehrere Anrufer in einer freigegebenen virtuellen Gewinnleitung, kommt jener Anrufer zum Zug, dessen Anruf am Nächsten zum Zeitpunkt des Drückens des Knopfes lag. Sollte ein Anrufer eine freigeschaltene virtuelle Gewinnleitung zum falschen Zeitpunkt treffen, wird die Nummer des Teilnehmers vom IVR-System registriert. Befindet sich im richtigen Zeitpunkt kein Anrufer in einer der virtuellen Gewinnleitungen, wird vom System zufällig ein Anrufer, dessen Nummer zuvor registriert wurde, zurückgerufen. Die Möglichkeit des Festlegens einer Spielrunde, innerhalb der ein Anrufer, welcher sich in einer freigegebenen virtuellen Gewinnleitung befindet, ausgewählt wird – vergleichbar dem „Hot-Button-Modus“ – besteht im Leitungsmodus nicht. Für die Chance ins Studio durchgestellt zu werden, ist neben dem richtigen Zeitpunkt das Verhältnis der Anzahl an virtuellen Gewinnleitungen zur Gesamtanzahl an virtuellen Leitungen ausschlaggebend. Die Wahrscheinlichkeit, ins Studio durchgestellt zu werden, kann zum Beispiel dadurch erhöht werden, dass die Gesamtanzahl an virtuellen Leitungen reduziert oder die Anzahl an virtuellen Gewinnleitungen erhöht wird. Wird kein Anrufer ins Studio durchgestellt, wird der Knopf zur Bestimmung des richtigen Zeitpunktes nicht gedrückt. Die Bezeichnung der virtuellen Gewinnleitungen (Gewinn-, Bonus- oder Expressleitungen) in der Sendung liegt im Ermessen des jeweiligen Produzenten. Die Anordnung der virtuellen Leitungen (z.B. 1,2,3, ...) hat auf die Gewinnchance technisch ebenso keinen Einfluss wie der bloße Austausch der virtuellen Leitungen ohne Veränderung der technischen Parameter.

2.6.2. Zur Programmierung des IVR-Systems am 24.02.2010 zwischen ca. 00:38 und 01:56 Uhr in der Sendung „Quizexpress“

In der Sendung „Quizexpress“ der Beschwerdegegnerin wird am 24.02.2010 um ca. 00:38 Uhr ein Wechsel vom „Hot-Button-Modus“ auf den Leitungsmodus vorgenommen. Wie sich die Chance, ins Studio durchgestellt zu werden, durch den Wechsel vom „Hot-Button-Modus“ auf den Leitungsmodus geändert hat, kann nicht festgestellt werden.

Zunächst werden um ca. 00:38 Uhr zehn virtuelle Gewinnleitungen freigeschaltet. Danach werden um ca. 00:49 Uhr fünf weitere virtuelle Gewinnleitungen (die als „Bonusleitungen“ bezeichnet werden) freigegeben.

Der um 00:57 Uhr im Leitungsmodus eingespielte Countdown von einer Minute, zusammen mit der Einblendung des Wortes „jetzt“ und des symbolisierten Feuerwerkes dient lediglich der „Anrufermotivation“ (dh vom Produzenten wurden keine Änderungen im IVR-System vorgenommen).

Um ca. 01:08 Uhr werden zunächst die bis dahin geöffneten 15 virtuellen Gewinnleitungen geschlossen, um danach wiederum 15 virtuelle Gewinnleitungen (die nunmehr als „Expressleitungen“ bezeichnet werden) zu öffnen.

Zwischen 00:38 und 01:37 Uhr konnten im Leitungsmodus beim IVR-System maximal 20 virtuelle Gewinnleitungen freigeschaltet werden. Die Gesamtanzahl an virtuellen Leitungen betrug zunächst zwischen 5.000 und 7.000 Leitungen und wurde im Folgenden bei der Freischaltung der „Expressleitungen“ vom Produzenten drastisch (auf ca. 2.000 Leitungen) reduziert.

Nach dem Wechsel vom Leitungsmodus zurück in den „Hot-Button-Modus“ um ca. 01:38 Uhr werden im Folgenden zwischen 01:38 und 01:56 Uhr Rundenzeiten von mehreren Minuten eingegeben und gleichzeitig – zur „Anrufermotivation“ (dh an den Einstellungen des IVR-Systems wurden keine Änderungen vorgenommen) – mehrere Countdowns eingeblendet und heruntergezählt.

In der Sendung „Quizexpress“ am 24.02.2010 wurden zwischen 00:17 und 02:00 Uhr 8.122 Anrufe verzeichnet. Insgesamt wurden in diesem Zeitrahmen 23 Anrufer ins Studio durchgestellt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Beschwerdeführer und dem Inhalt seines Vorbringens ergeben sich aus den zitierten Schriftsätzen. Die Feststellungen hinsichtlich der Zulassung der Beschwerdegegnerin bzw. des genehmigten Programms ergeben sich aus dem zitierten Bescheid der KommAustria.

Der hinsichtlich des gegenständlichen Sendungsinhalts festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den von der Beschwerdegegnerin vorgelegten Mitschnitten der Sendung „Quizexpress“. Diese Feststellungen wurden weder vom Beschwerdeführer noch von der Beschwerdegegnerin bestritten.

Im Hinblick auf die Website „www.quizexpress.at“ ergeben sich die Feststellungen aus dem Vorbringen der Beschwerdegegnerin in der Verhandlung vom 19.04.2010 und aus eigener Wahrnehmung der KommAustria auf der öffentlich zugänglichen Website und den darauf abrufbaren Informationen.

Die Feststellungen in Bezug auf P [REDACTED] [REDACTED] GmbH ergeben sich aus dem vorgelegten – um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigten – Vertrag zwischen dieser Gesellschaft und der Beschwerdegegnerin sowie dem Vorbringen der Beschwerdegegnerin in den vorgelegten Schriftsätzen und der mündlichen Verhandlung vom 19.04.2010.

Die Feststellungen hinsichtlich der Verbindung der M [REDACTED] [REDACTED] GmbH zur gegenständlichen Sendung „Quizexpress“ ergeben sich aus den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen DI [FH] M [REDACTED] und P [REDACTED] S [REDACTED], Geschäftsführer der Produktionsfirma der Sendung „Quizexpress“, sowie der Beschwerdegegnerin in der Verhandlung vom 19.04.2010.

Die allgemeinen Feststellungen zur technischen Funktionsweise des IVR-Systems und wo dieses untergebracht ist, ergeben sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Zeugen DI [FH] M [REDACTED].

Der festgestellte Sachverhalt in Bezug auf die verschiedenen durch das IVR-System bereitgestellten Spielmodi ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Zeugen DI [FH] M [REDACTED], das insoweit mit dem Vorbringen des Zeugen P [REDACTED] S [REDACTED] und den diesbezüglichen Angaben auf der Website übereinstimmt. Die Annahme, dass der Anrufbeantwortermodus im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gelangt ist, ergibt sich sowohl aus den vorgelegten Aufzeichnungen der gegenständlichen Sendung als auch aus dem Vorbringen des Zeugen P [REDACTED] S [REDACTED]. Die Annahme, dass der Produzent der Sendung zwischen den verschiedenen Spielmodi während der Sendung wählen bzw. die Einstellungen innerhalb der jeweiligen Spielmodi beliebig verändern kann, ergibt sich aus dem Vorbringen der Beschwerdegegnerin in ihrem Schriftsatz vom 06.04.2010, den Angaben des Zeugen DI [FH] M [REDACTED] sowie den beiden Zeugeneinvernahmen in der mündlichen Verhandlung vom 17.06.2010.

Im Hinblick auf die zufällige Anruferauswahl ergibt sich der festgestellte Sachverhalt aus dem Vorbringen der Beschwerdeführerin in ihrem Schriftsatz vom 06.04.2010, das insoweit mit dem Vorbringen des Zeugen DI [FH] M [REDACTED] übereinstimmt.

Hinsichtlich der Auswahl eines Anrufers innerhalb einer Spielrunde, der Festlegung der Rundenzeiten durch den Produzenten im „Hot-Button-Modus“ sowie der Bedeutung der Bezeichnung der einzelnen „Hot-Button“-Arten ergeben sich die Feststellungen aus den glaubwürdigen und schlüssigen Vorbringen der Zeugen DI [FH] M [REDACTED] und M [REDACTED] R [REDACTED], Produzent der gegenständlichen Sendung. Des Weiteren ergeben sich die Feststellungen

hinsichtlich der höchstzulässigen Rundenzeiten sowie in Bezug auf die Bedeutung der verschiedenen „Hot-Button“-Arten (Verkürzung der Rundenzeiten) aus den insoweit übereinstimmenden Angaben der Zeugen P■■■■ S■■■■ und M■■■■ R■■■. Die KommAustria geht davon aus, dass die Aussagen dieser beiden Zeugen aufgrund ihrer Funktionen im Rahmen der gegenständlichen Sendung glaubhafter sind als das Vorbringen der Beschwerdegegnerin im Schriftsatz vom 06.04.2010, wonach der Unterschied in den verschiedenen „Hot-Button-Modi“ darin bestehe, dass die Studioleitung im „Hot-Button-Turbo-Modus“ öfter geöffnet sein könne, bzw. die Vermutung des Zeugen DI [FH] M■■■■, dass im „Hot-Button-Turbo-Modus“ die Auswahl der Anrufer durch Drücken eines Knopfes manuell erfolge. Die Feststellungen zur Möglichkeit der manuellen Auswahl der Anrufer und der Häufigkeit dieser Vorgehensweise, ergeben sich aus den insoweit übereinstimmenden und glaubwürdigen Vorbringen der Zeugen DI [FH] M■■■■ sowie M■■■■ R■■■.

Die Feststellungen zur Funktionsweise des Leitungsmodus (Gesamtanzahl an virtuellen Leitungen, Anzahl an virtuellen Gewinnleitungen, Festlegung des richtigen Zeitpunktes, Auswahl des Anrufers im richtigen Zeitpunkt, Unmöglichkeit des Festlegens einer Spielrunde, Verantwortung des Produzenten für die Bezeichnung der virtuellen Gewinnleitungen, Irrelevanz der Anordnung der virtuellen Gewinnleitungen) ergeben sich aus dem schlüssigen und glaubwürdigen Vorbringen des Zeugen DI [FH] M■■■■. Die Feststellungen hinsichtlich der Vorgehensweise in Bezug auf Anrufer, die zum falschen Zeitpunkt eine virtuelle Gewinnleitung treffen, ergeben sich ebenfalls aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Zeugen DI [FH] M■■■■, das insoweit von den übereinstimmenden Angaben der Zeugen P■■■■ S■■■■ und M■■■■ R■■■ unterstützt wird. Demgegenüber widerspricht das auf der Website dargestellte Prozedere der Registrierung der Anrufer den von den Zeugen im Rahmen der Zeugeneinvernahmen dargestellten Möglichkeiten im IVR-System und hatte daher außer Betracht zu bleiben. Die Feststellungen zur Änderung der Wahrscheinlichkeit, ins Studio durchgestellt zu werden durch Änderung der Gesamtanzahl an virtuellen Leitungen oder Änderung der Anzahl an virtuellen Gewinnleitungen ergeben sich – abgesehen von Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung – aus dem Vorbringen der Beschwerdeführerin in ihren Schriftsätzen vom 06.04.2010 und vom 23.04.2010 sowie den Äußerungen der Zeugen DI [FH] M■■■■, P■■■■ S■■■■ und M■■■■ R■■■.

Die Feststellung zum Wechsel vom „Hot-Button-Modus“ in den Leitungsmodus am 24.02.2010 um ca. 00:38 Uhr ergibt sich aus der glaubwürdigen Aussage des Zeugen M■■■■ R■■■.

Dass nicht festgestellt werden kann, wie sich die Durchstellwahrscheinlichkeit durch den Wechsel zwischen den verschiedenen Spielmodi am 24.02.2010 um ca. 00:38 Uhr geändert hat, ergibt sich aus dem Umstand, dass der Zeuge M■■■■ R■■■ darstellte, dass er sich als Produzent der gegenständlichen Sendung an die konkreten Einstellungen vor dem Wechsel in den Leitungsmodus nicht erinnern könne und auch nicht berechnen könne wie sich die Gewinnchance ändert.

Die Feststellungen zu den konkreten Einstellungen im IVR-System am 24.02.2010 im Hinblick auf die Anzahl an geöffneten virtuellen Gewinnleitungen und die Gesamtanzahl an virtuellen Leitungen ergeben sich aus dem Vorbringen des Zeugen M■■■■ R■■■, der – im Hinblick auf die Gesamtanzahl an virtuellen Leitungen – im Unterschied zum Zeugen P■■■■ S■■■■ die konkreten Einstellungen im IVR-System zum gegenständlichen Zeitpunkt vorgenommen hat und glaubhaft angab, dass er in der Regel diese Gesamtanzahl einstelle. Diese Angaben decken sich insofern mit den Angaben des Zeugen DI [FH] M■■■■, als dieser angab, dass der Produzent einer Sendung die Gesamtanzahl virtueller Leitungen beliebig ändern und eine Gesamtanzahl zwischen Null und nahezu unendlich eingestellt werden könne.

Die Annahme, dass in der gegenständlichen Sendung im Leitungsmodus maximal 20 virtuelle Gewinnleitungen freigeschaltet werden konnten, ergibt sich aus dem glaubwürdigen

Vorbringen des Zeugen P [REDACTED] S [REDACTED]. Diese Aussage wird vom Vorbringen des Zeugen DI [FH] M [REDACTED] unterstützt, der angab, dass im IVR-System bis zu 20 virtuelle Gewinnleitungen eingestellt werden können. Demgegenüber war das Vorbringen der Beschwerdegegnerin im Schriftsatz vom 06.04.2010 und in der mündlichen Verhandlung vom 19.04.2010, wonach lediglich maximal 15 virtuelle Gewinnleitungen Verwendung finden würden, weniger glaubhaft. Aus der Aussage des Zeugen P [REDACTED] S [REDACTED] ergibt sich diesbezüglich, dass bei der Produktion früherer Sendungen maximal 15 virtuelle Gewinnleitungen Verwendung fanden.

Die Feststellung, dass die um 00:57 Uhr und um ca. 01:38 Uhr eingeblendeten Countdowns der „Anrufermotivation“ dienten, ergeben sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Zeugen M [REDACTED] R [REDACTED]. Die Feststellung, dass zwischen ca. 01:38 und 01:52 Uhr Rundenzeiten von mehreren Minuten eingestellt wurden, ergibt sich aus dem Vorbringen des Zeugen P [REDACTED] S [REDACTED] in seiner Zeugeneinvernahme vom 17.06.2010, das durch die technische Funktionsweise des „Hot-Button-Modus“ (Einstellung von Rundenzeiten) und den Umstand untermauert wird, dass die manuelle Auswahl eines Anrufers im „Hot-Button-Modus“ nur in speziellen Spielvarianten zur Anwendung kommt und nach Aussage des Zeugen M [REDACTED] R [REDACTED] im gegenständlichen Fall auch nicht vorgenommen wurde. Darüber hinaus gab auch die Beschwerdegegnerin in ihrem Schriftsatz vom 23.04.2010 an, das IVR-System führe die Anruferauswahl innerhalb einer festgelegten Spielrunde selbst durch und habe zum maßgeblichen Zeitpunkt noch keinen Anrufer ausgewählt gehabt.

Aus dem Vorbringen der Beschwerdegegnerin in ihrem Schriftsatz vom 15.04.2010 ergibt sich die Feststellung in Bezug auf die Anzahl der registrierten Anrufe bei der gegenständlichen Sendung. Demgegenüber ist die diesbezügliche Aussage des Zeugen P [REDACTED] S [REDACTED], wonach es unwahrscheinlich sei, dass im Laufe der gegenständlichen Sendung mehr als 8.000 Anrufe verzeichnet wurden, angesichts des Umstandes, dass die Beschwerdegegnerin die bekanntgegebene Zahl von der P [REDACTED] [REDACTED] GmbH erhalten hat und der Zeuge seine Aussage im folgenden dahingehend präzisierte, dass zurzeit (im Juni 2010) zwischen 00:00 und 02:00 Uhr weniger Anrufe eingehen würden, als weniger glaubhaft einzustufen. Die Feststellung, wie viele Anrufe tatsächlich ins Sendungsstudio weitergeleitet wurden, ergibt sich aus den von der Beschwerdegegnerin vorgelegten Mitschnitten der Sendung „Quizexpress“.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen

Das PrTV-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. – 22. ...

23. Teleshopping: Fernsehsendungen direkter Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen gegen Entgelt;

24. – 28. ...“

„Werbung und Teleshopping

§ 34. (1) Werbung (Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen einschließlich gestalteter An- und Absagen von Patronanzsendungen) und Teleshopping dürfen nicht irreführen und den Interessen der Verbraucher nicht schaden.

(2) – (3) ...“

„Gegenstand der Beschwerde

§ 61. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden

1. einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

2. – 7. ...

(2) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, bei der Regulierungsbehörde einzubringen.

(3) ...“

„Feststellung der Rechtsverletzung

§ 62. (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Rundfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

(2) ...

(3) Die Regulierungsbehörde kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Rundfunkveranstalter auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.“

4.2. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 134/2009, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter unter anderem nach den Bestimmungen des PrTV-G.

Gemäß § 60 iVm § 66 PrTV-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Rundfunkveranstalter nach dem PrTV-G. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen des PrTV-G gemäß § 61 Abs. 1 PrTV-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

4.3. Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerde im Wesentlichen aus, dass er an der gegenständlichen Sendung „Quizexpress“, konkret dem „Streichholzspiel“, zweimal per Telefonanruf teilgenommen habe. Da es sich um eine kostenpflichtige Mehrwertnummer handle, sei ihm ein konkreter Vermögensschaden entstanden und er sei unmittelbar geschädigt worden. In der Sendung würden keine klaren Angaben darüber gemacht, wie groß die Wahrscheinlichkeit sei, bei einem kostenpflichtigen Anruf eine der Gewinnleitungen zu treffen. Der Beschwerdeführer ersucht daher um Klärung, ob der Tatbestand der Irreführung gegeben ist.

Die Beschwerdegegnerin führt im Hinblick auf die Beschwerdelegitimation in der Verhandlung vom 19.04.2010 aus, dass der Beschwerdeführer lediglich Verletzungen des Glücksspielgesetzes bzw. des Strafgesetzbuches geltend gemacht habe. Eine Verletzung des PrTV-G sei hingegen ebenso wenig wie eine Verletzung der Bestimmungen betreffend

Teleshopping behauptet worden. Der Beschwerdeführer habe zwar eine Mehrwertnummer angerufen und das dafür zu entrichtende Entgelt bezahlt, es sei ihm jedoch kein Schaden entstanden; weil die entsprechenden Informationen betreffend die Mehrwertnummer während des gesamten Sendungsverlaufes im Bild eingeblendet gewesen und die Spielbedingungen abrufbar seien. In der mündlichen Verhandlung vom 27.05.2010 bringt die Beschwerdegegnerin außerdem vor, der Beschwerdeführer habe keine unmittelbare Schädigung nachgewiesen. Es seien weder Indizien vorgebracht noch nachgewiesen worden. Schließlich habe der Beschwerdeführer nicht bewiesen, tatsächlich einen Anruf getätigt oder die gegenständliche Sendung selbst gesehen zu haben.

Gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 PrTV-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen des PrTV-G unter anderem auf Grund von Beschwerden einer Person, die behauptet, durch die Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein. Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 25 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz, dem § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-Gesetz sowie dem früheren § 27 Abs 1 Z 1 lit. a Rundfunkgesetz. Zur Auslegung kann daher die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes sowie die Entscheidungspraxis des Bundeskommunikationssenates zu den genannten Bestimmungen herangezogen werden (vgl. VfSlg. 13.512/1993, VfGH 12.03.2009, B 434/08, BKS 13.11.2001, GZ 611.150/002-BKS/2001, BKS 06.11.2002, GZ 611.112/001-BKS/2002, BKS 27.04.2009, GZ 611.110/0002-BKS/2009).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. zB VfSlg. 13.512/1993, VfGH 12.03.2009, B 434/08) genügt zur Beschwerdelegitimation die Behauptung (weder Nachweis noch Glaubhaftmachung) einer materiellen oder immateriellen Schädigung, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (nicht von vornherein ausgeschlossen sein darf). Die behauptete Rechtsverletzung muss den Beschwerdeführer – nach seinen Beschwerdebehauptungen – „unmittelbar“, dh (ihn) selber „schädigen“. Die Schädigung ist nach dem Gesetzeswortlaut – auch des § 61 Abs. 1 Z 1 PrTV-G – nicht auf den Kreis der in § 1330 Abs. 2 ABGB umschriebenen Rechtsgüter beschränkt; sie kann auch bloß immaterieller Natur sein. Die Schädigung muss aber unmittelbare Folge einer Verletzung des (Rundfunk-)Gesetzes sein (Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes 15.03.1989, RfR 1990,4 9). Eine Beschwerdelegitimation besteht dann, wenn der Schaden rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (BKS 18.06.2007, GZ 611.960/0004-BKS/2007). Aus den Beschwerdebehauptungen hat sich daher zumindest die Möglichkeit zu ergeben, dass sich die behauptete Verletzung des PrTV-G auf das Vermögen oder auf die davon verschiedenen Interessen des Beschwerdeführers nachteilig auswirkt; dabei muss es sich um einen unmittelbaren Schaden handeln, der dem Beschwerdeführer selbst entstanden ist. Die vom Gesetz geforderte unmittelbare Schädigung kann nur eine solche sein, die die beschwerdeführende Person selbst und unmittelbar trifft (vgl. Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes 31.03.1989, 458/7-RFK/89, RfR 1991, 32 ua, jeweils zur im wesentlichen gleichlautenden Bestimmung des § 27 Abs. 1 Z 1 lit a RFG).

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes kommt es darüber hinaus im Verwaltungsverfahren nach § 13 AVG zur Beurteilung, welches Begehren einem Anbringen wirklich zugrunde liegt, auf den (Gesamt)Inhalt einer Eingabe – das „erkennbare oder zu erschließende Ziel eines Parteschrilles“ und nicht auf „zufällige verbale Formen“ – an (vgl. VfSlg. 17.082/2003 sowie VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074). Die konkrete Angabe der als verletzt erachteten Rechtsvorschrift ist somit zur Individualisierung des Anbringens in einer Beschwerde nicht erforderlich.

Entgegen dem Vorbringen der Beschwerdegegnerin ist es daher für die Zulässigkeit einer Beschwerde nach § 61 Abs. 1 Z 1 PrTV-G ausreichend, wenn der Beschwerdeführer eine Rechtsverletzung durch die Beschwerdegegnerin behauptet und aufgrund des Beschwerdevorbringens eine unmittelbare Schädigung des Beschwerdeführers zumindest möglich ist. Ein entsprechendes Vorbringen kann der Beschwerde jedenfalls entnommen werden. Der

Beschwerdeführer behauptet eine Rechtsverletzung durch die gegenständliche Sendung „Quizexpress“. Erkennbar geht er von einer Irreführung – und somit von einer Verletzung des § 34 Abs. 1 PrTV-G – durch die Sendung „Quizexpress“ aus. Er macht eine unmittelbare Schädigung durch die Teilnahme an der Sendung geltend. Im Sinne der zitierten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes liegt es im Bereich der Möglichkeit, dass dem Beschwerdeführer durch das zweimalige Anrufen der Mehrwertnummer ein Vermögensschaden erwachsen ist. Diese nachteiligen Auswirkungen auf das Vermögen des Beschwerdeführers schädigen diesen unmittelbar, sodass die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers – entgegen den Ausführungen der Beschwerdegegnerin – gemäß § 61 Abs 1 Z 1 PrTV-G gegeben ist.

4.4. Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Gemäß § 61 Abs. 2 PrTV-G sind Beschwerden innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung des PrTV-G einzubringen. Die Beschwerde langte am 05.03.2010 bei der KommAustria ein, wobei dem am 08.03.2010 erteilten Mängelbehebungsauftrag durch Schreiben des Beschwerdeführers, eingelangt bei der KommAustria am 16.03.2010, fristgerecht entsprochen wurde. Da die behauptete und vom Beschwerdeantrag erfasste Rechtsverletzung am 24.02.2010 stattfand, war die Beschwerde rechtzeitig.

4.5. Rechtsverletzung

Qualifikation als Teleshopping

§ 2 Z 23 PrTV-G definiert Teleshopping als Fernsehsendungen direkter Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen gegen Entgelt.

Hinsichtlich der Sendung „Quizexpress“ ist schon im Lichte der Entscheidung des EuGH vom 18.10.2007, C-195/06, *KommAustria gegen ORF*, davon auszugehen, dass ein großer Teil der sogenannten „Call-In“-Sendungen unter den Begriff des Teleshopping fallen (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze² [2008] 196). Dies ist auch im vorliegenden Fall vor dem Hintergrund nachfolgender Erwägungen anzunehmen. Die Beschwerdegegnerin ist dieser Auffassung in ihren Stellungnahmen auch nicht entgegengetreten.

Die gegenständliche Sendung „Quizexpress“ ist vom Konzept und der Ausgestaltung her in Grundzügen mit der vom Österreichischen Rundfunk veranstalteten Sendung „Quiz Express“ vergleichbar, welche der Bundeskommunikationssenat im Lichte der zitierten Entscheidung des EuGH als Teleshopping qualifiziert hat (vgl. BKS 01.09.2008, GZ 611.009/0042-BKS/2007).

Für die KommAustria ergibt sich bereits aus dem Sachverhalt, dass der Zweck der Sendung „Quizexpress“ lediglich darin besteht, Gewinnspiele zu veranstalten, an welchen sich Zuseher der Sendung durch Anwählen einer Mehrwertnummer beteiligen können. Die Moderatorin der Sendung animiert die Zuseher, durch Anwählen der permanent eingeblendeten Mehrwertnummer mit ihr in direkte Verbindung zu treten und damit am Spiel bzw. den Spielen teilzunehmen. Andere Möglichkeiten der Teilnahme bestehen nicht. Sofern ein Anrufer in das Studio durchgestellt wird, erhält er die Gelegenheit, eine Antwortmöglichkeit auf eine im Rahmen der Sendung gestellte Gewinnfrage abgeben zu können. Die Kosten, die durch die Anwahl der Mehrwertnummer anfallen, übersteigen die Kosten eines üblichen Inlandsgesprächs deutlich, wobei die KommAustria davon ausgeht, dass die Beschwerdegegnerin zumindest einen Teil des Verbindungsentgeltes vereinnahmt. Dies stellt jedenfalls ein (mittelbar) entgeltliches Angebot einer Dienstleistung im Sinne des § 2 Z 23 PrTV-G dar (vgl. EuGH 18.10.2007, C-195/06, Rz 32 mwN). Die Beschwerdegegnerin

hat diesbezüglich in der mündlichen Verhandlung vom 19.04.2010 dargestellt, sie erhalte im Gegenzug dafür, dass sie die Sendezeit zur Verfügung stellt, einen Teil der durch das Format erzielten Erlöse.

Da seitens des Anrufers für die Teilnahme kein weiterer Schritt erforderlich ist, als die eingeblendete Nummer anzuwählen, ist auch die Tatbestandsvoraussetzung eines direkten Angebots an die Öffentlichkeit gegeben. Zufallsabhängiges Moment ist dabei einerseits, ob die Durchschaltung des Anrufers in das Studio überhaupt erfolgt bzw. andererseits, ob der Anrufer die richtige Antwort nennen kann. Bei einer richtigen Antwort besteht der Gewinn in einem Geldbetrag unterschiedlicher Höhe. Dass ein Misserfolg des Anrufers bereits durch die Nichtdurchstellung eintreten kann, ist in diesem Fall irrelevant. Das Verbindungsentgelt von 0,70 EUR pro Anruf fällt für den Anrufer jedenfalls an. Dadurch soll für den Veranstalter des Gewinnspiels ein Erlös generiert werden. Es ist derartigen Gewinnspielen wesensimmanent, dass die überwiegende Mehrheit der Anrufer nicht ins Studio durchgestellt wird. Anders als bei klassischen Varianten von Teleshopping ist für den Veranstalter der Zweck der Erlösgenerierung bereits damit erreicht, dass der Anrufer den Versuch unternimmt, an dem Gewinnspiel durch Anruf teilzunehmen (vgl. BKS 31.03.2008, GZ 611.009/0002-BKS/2008).

Angesichts des Umstandes, dass im Verlauf der gegenständlichen Sendung 23 Anrufer ins Studio durchgestellt wurden sowie der Annahme, dass es – vor dem Hintergrund von 8.122 Anrufen am 24.02.2010 zwischen 00:17 und 02:00 Uhr – nur ein kleiner Prozentsatz der Anrufer in die Sendung schafft, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Einnahmen des Rundfunkveranstalters in völlig unbeträchtlicher Höhe liegen.

Die KommAustria geht daher vor dem Hintergrund dieser Erwägungen davon aus, dass es sich bei der Sendung „Quizexpress“ um Teleshopping im Sinne des § 2 Z 23 PrTV-G handelt.

Verletzung des § 34 Abs. 1 PrTV-G

Gemäß § 34 Abs. 1 PrTV-G dürfen Werbung (Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen einschließlich gestalteter An- und Absagen von Patronanzsendungen) und Teleshopping nicht irreführen und den Interessen der Verbraucher nicht schaden.

Eine dieser Bestimmungen gleichlautende Regelung findet sich in Art. 11 Abs. 2 des Fernsehübereinkommens (Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen, BGBl. III Nr. 164/1998 idF BGBl. III Nr. 64/2002). Der erläuternde Bericht zu diesem Übereinkommen führt dazu aus: „Dieser Absatz betont die Bedeutung, die der Wahrung der Interessen der Zuschauer beigemessen wird. Diese Verantwortung der Werbetreibenden gegenüber den Verbrauchern ist die logische Folge der ihnen zustehenden Freiheit der Meinungsäußerung im wirtschaftlichen Bereich; sie sollten beispielsweise das Vertrauen oder die Unwissenheit der Verbraucher nicht ausnutzen“ (Erläuternder Bericht zum Fernsehübereinkommen, abrufbar unter <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Reports/Html/132.htm>, Rz 161).

Entsprechend dem zitierten erläuternden Bericht wird im Bereich Werbung und Teleshopping der Wahrung der Interessen der Zuschauer eine hohe Bedeutung beigemessen. Insbesondere das Vertrauen oder die Unwissenheit der Verbraucher sollen nicht ausgenutzt werden. Diese Erwägungen sind bei der Prüfung der gegenständlichen Teleshopping-Sendung „Quizexpress“ am Maßstab des § 34 Abs. 1 PrTV-G zu berücksichtigen.

Zum Leitungsmodus zwischen 00:38 und 01:37 Uhr

Um ca. 00:38 Uhr wird im Sendungsverlauf „Streichholzspiel 4“ ein Moduswechsel auf Leitungen durchgeführt. Hierbei werden zunächst um ca. 00:38 Uhr zehn virtuelle Gewinn-

leitungen, um ca. 00:49 Uhr fünf weitere virtuelle Gewinnleitungen („Bonusleitungen“) und – nachdem die zuvor geöffneten 15 virtuellen Gewinnleitungen geschlossen wurden – von ca. 01:08 bis 01:37 Uhr wiederum 15 virtuelle Gewinnleitungen („Expressleitungen“) freigeschaltet.

Durch die Ausführungen der Moderatorin während der Aktivierung des Leitungsmodus entsteht der Eindruck, dass es ausreichend sei, eine der offenen virtuellen Gewinnleitungen zu treffen („In zweier Schritten haben wir jetzt hier die Leitungen freigeschaltet und Sie treffen bitte eine, da sind Sie sofort hier live bei mir im Studio.“). Dieser Eindruck wird durch die Einblendungen im Laufband am oberen Bildschirmrand („Direkt ins Studio, triff Leitung 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18 oder 20“ bzw. „Direkt ins Studio, triff Expressleitung 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 oder 15“) verstärkt. Ausschlaggebend für die Durchstellung ins Studio ist jedoch – entgegen dem den Anrufern vermittelten Eindruck – nicht nur das Treffen einer der virtuellen Gewinnleitungen, sondern auch der richtige Zeitpunkt, der alleine durch den Produzenten der Sendung bestimmt wird. Nur jene Anrufer, die eine richtige virtuelle Gewinnleitung zum richtigen Zeitpunkt treffen, werden tatsächlich direkt ins Studio durchgestellt. Jene Anrufer, die eine freigeschaltene virtuelle Gewinnleitung zum „falschen“ Zeitpunkt treffen, werden nicht direkt ins Studio weitergeleitet, sondern lediglich für einen allfälligen Rückruf registriert. Die KommAustria geht daher davon aus, dass die Zuseher der Sendung „Quizexpress“ am 24.02.2010 zwischen 00:38 und 01:37 Uhr – unabhängig davon, ob „schlichte Gewinnleitungen“, „Bonusleitungen“ oder „Expressleitungen“ im Leitungsmodus geöffnet wurden – angesichts der Ausführungen der Moderatorin und der im Bild eingeblendeten Hinweise in die Irre geführt wurden, weil der unrichtige Eindruck vermittelt wurde, dass das Treffen der richtigen virtuellen Gewinnleitung ausreichend sei.

Darüber hinaus wird den Zuschauern durch die Ausführung der Moderatorin um 00:38 Uhr („Regie, ich hab die genialste Idee meines ganzen Lebens. Können wir nicht bitte die 10-fache Chance schalten? Ja? Gut. Die 10-fache Chance jetzt für Sie.“) suggeriert, dass die Chance, ins Studio durchgestellt zu werden durch den Wechsel vom „Hot-Button-Turbo-Modus“ in den Leitungsmodus zehnmal höher sei. Dies sollte offenbar noch mehr Zuschauer motivieren, am Spiel teilzunehmen bzw. die Mehrwertnummer anzurufen. Der Produzent der gegenständlichen Sendung konnte in seiner Zeugeneinvernahme vom 17.06.2010 allerdings selbst nicht angeben, wie sich die Chance, ins Studio durchgestellt zu werden beim Wechsel vom „Hot-Button-Modus“ in den Leitungsmodus im maßgeblichen Zeitpunkt verändert hat. Vor dem Hintergrund der Voraussetzung der Festlegung des „richtigen“ Zeitpunktes im Leitungsmodus alleine durch den Produzenten der Sendung, welcher allerdings selbst nicht berechnen kann, wie sich die Gewinnchancen zwischen dem „Hot-Button-Modus“ und dem Leitungsmodus zueinander verhalten, ist anzunehmen, dass die Moderatorin mit der angekündigten „10-fachen Chance“ lediglich die Freischaltung von zehn virtuellen Gewinnleitungen gemeint hat. Ein Durchschnittszuseher musste jedoch – wie ausgeführt – verstehen, dass sich die Gewinnchancen soeben verzehnfacht haben. Dies ist allerdings wegen der schwierigen Vergleichbarkeit von „Hot-Button-Modus“ und Leitungsmodus, mangels diesbezüglichen Wissens des Produzenten der Sendung und angesichts der im Wesentlichen unverändert – nicht aber um den Faktor zehn größeren – Durchstellhäufigkeit im konkreten Zeitraum (vgl. vor und nach 00:38 Uhr) auszuschließen.

Während des Sendungsverlaufes wird im Leitungsmodus außerdem um ca. 00:57 Uhr ein Countdown von einer Minute heruntergezählt. Durch diese Vorgehensweise wird beim Zuseher der Eindruck erweckt, dass entweder am Ende des Countdowns ein Anrufer ins Studio durchgestellt wird oder sich danach am Spielverlauf etwas ändert. Dieser Eindruck wird vor allem durch den zusätzlich eingeblendeten blinkenden Text („Jetzt“) und das symbolisierte Feuerwerk verstärkt. Tatsächlich läuft der Countdown jedoch ab, ohne dass vom Produzenten Änderungen im IVR-System vorgenommen wurden, weshalb sich am Spielverlauf auch nichts ändert. Auch die diesbezüglichen Ermittlungen der KommAustria ergaben, dass diese Sendungsgestaltung tatsächlich nur der „Anrufermotivation“ (dh ohne dass an den Einstellungen des IVR-Systems Änderungen vorgenommen wurden) dienen

sollte. Diese Vorgehensweise verursacht eine Irreführung der Zuschauer über die folgenden Änderungen im Spielverlauf bzw. ihre Chancen, am Ende des Countdowns ins Studio durchgestellt zu werden.

Inwiefern sich aus den Ausführungen auf der Website www.quizexpress.at im Hinblick auf den Leitungsmodus eine Irreführung ergibt, weil die dort enthaltenen Erklärungen den von den Zeugen geschilderten Vorgängen und möglichen Einstellungen im IVR-System widersprechen, kann angesichts der von der KommAustria bereits festgestellten Irreführung dahingestellt bleiben, jedenfalls beseitigen die Ausführungen auf der Website nicht die Irreführung der Verbraucher.

„Hot-Button-Modus“ zwischen 01:37 und 01:56 Uhr

Um ca. 01:37 Uhr führt der Produzent wiederum einen Moduswechsel auf den „Hot-Button-Modus“ durch, und es wird im Bild rechts unten ein roter, in Flammen stehender Knopf eingeblendet.

Um ca. 01:41 Uhr wird im „Hot-Button-Modus“ ein Countdown von einer Minute gestartet und der Eindruck erweckt, dass nach dem Ablauf dieser Minute ein Anrufer ins Studio durchgestellt wird. Dieser Eindruck wird vor allem durch den Umstand verstärkt, dass bereits um ca. 01:37 Uhr und 01:39 Uhr jeweils ein Countdown von einer Minute gestartet wurde und die Moderatorin ausführte: „Wir machen jetzt hier einen Gewinner und zwar in einer Minute. Auf geht's. 0901/070709. Eine Minute und es wird jetzt hier ein Gewinner gekürt.“ Nach dem Ablauf der jeweiligen Minute um ca. 01:38 Uhr bzw. 01:40 Uhr wurden jeweils Anrufer mit der Moderatorin verbunden. Kurz vor Ablauf des um 01:41 Uhr gestarteten Countdowns wird – im Unterschied zu den beiden Malen zuvor – die Uhr bei einer Sekunde für ca. acht Minuten angehalten. Im „Hot-Button-Modus“ wird innerhalb einer Spielrunde zu einem grundsätzlich vom IVR-System zufällig bestimmten Zeitpunkt ein Anrufer ausgewählt und ins Studio durchgestellt. Die Dauer der jeweiligen Spielrunde wird vom Produzenten bestimmt und kann beliebig eingestellt werden. Im vorliegenden Fall geht die KommAustria davon aus, dass zum gegenständlichen Zeitpunkt eine Rundenzeit von mehreren Minuten eingestellt war. Durch die vorgenommene Einstellung des IVR-Systems war somit in keiner Weise sichergestellt, dass nach dem Ablauf der Minute ein Anrufer ins Studio durchgestellt wird, obwohl den Teilnehmern dieser Eindruck durch die Sendungsgestaltung vermittelt wurde.

Die KommAustria geht auch nicht davon aus, dass der Produzent der Sendung nach Ablauf der Minute den Knopf zur Auswahl eines Anrufers bedient hat und lediglich kein Anrufer in der Leitung war: Diese Form der Teilnehmerauswahl kommt nach Auskunft des Produzenten der Sendung „Quizexpress“ vom 24.02.2010 im „Hot-Button-Modus“ nur in Ausnahmefällen – nicht aber in Fällen wie diesen – zur Anwendung und wurden zwischen 00:17 und 02:00 Uhr 8.122 Anrufe verzeichnet. Daher ist es auszuschließen, dass zu dem betreffenden Zeitpunkt kein Teilnehmer am Ende des Countdowns angerufen hat, zumal auch unmittelbar davor jeweils Anrufer durchgestellt werden konnten.

Diese Ausführungen können auf den ebenfalls im „Hot-Button-Modus“ um ca. 01:52 Uhr gestarteten einminütigen Countdown, der tatsächlich erst um ca. 01:56 Uhr abläuft, übertragen werden.

Nach Auffassung der KommAustria ist daher in Bezug die Sendungsgestaltung im „Hot-Button-Modus“ zwischen ca. 01:37 und 01:52 Uhr sowie zwischen ca. 01:52 und 01:56 Uhr von einer Irreführung der Verbraucher über ihre Chancen, im Falle des Endes des jeweiligen Countdowns ins Studio durchgestellt zu werden, auszugehen.

Die KommAustria nimmt somit in den dargestellten Fällen, die sowohl den Leitungsmodus als auch den „Hot-Button-Modus“ betreffen, eine Irreführung der Zuseher an. Die

KommAustria geht hierbei davon aus, dass diese Irreführung von Zuschauern durch eine Teleshoppingsendung gemäß § 34 Abs. 1 PrTV-G zugleich auch eine Schädigung von Verbraucherinteressen impliziert.

Der Einwand der Beschwerdegegnerin, dass in der Sendung „Quizexpress“ kein irreführendes Bild vermittelt werde, weil weder durch die Moderatorin, noch durch sonstige Informationen zur Sendung suggeriert werde, dass jeder Anrufer durchgestellt und eine freie Leitung erreichen würde und dies dem durchschnittlichen Zuseher bewusst sei, geht vor dem Hintergrund der festgestellten Rechtsverletzung, die sich nicht auf diese Prämisse stützt, ins Leere. Darüber hinaus vermag die Auffassung der Beschwerdegegnerin, wonach die Handlungen der Moderatorin nicht zur Irreführung geeignet seien, nicht zu überzeugen. Vielmehr ergaben die Ermittlungen der KommAustria, dass die gegenständlichen Ausführungen der Moderatorin mit den tatsächlich vorgenommenen Einstellungen des IVR-Systems nicht übereinstimmten und somit irreführend waren.

Die KommAustria geht vor dem Hintergrund der zuvor dargelegten Erwägungen davon aus, dass die Beschwerdegegnerin im Rahmen der am 24.02.2010 ausgestrahlten Teleshoppingsendung „Quizexpress“ zwischen 00:38 und 01:56 Uhr die Bestimmung des § 34 Abs. 1 PrTV-G, wonach Teleshopping nicht irreführen und den Interessen der Verbraucher nicht schaden darf, verletzt hat.

Veröffentlichung gemäß § 62 Abs. 3 PrTV-G:

Aus der Bestimmung des § 62 Abs. 3 PrTV-G ergibt sich, dass die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen kann und dem Rundfunkveranstalter auftragen kann, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Der Veröffentlichung der Entscheidung im Programm des Rundfunkveranstalters sollte der gleiche Veröffentlichungswert wie der Verletzung zukommen. Eine Veröffentlichung ist jedenfalls bei der Feststellung einer Verletzung durch den „Rundfunkveranstalter als Medium“, d.h. im Programm, erforderlich (vgl. VfSlg. 12.497/1991 zu § 29 Abs. 4 RFG, nunmehr § 37 Abs. 4 ORF-G; BKS 23.06.2005, GZ 611.001/0011-BKS/2005, sowie *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze² [2008] 323).

Der Veröffentlichung der Entscheidung der KommAustria soll der gleiche Veröffentlichungswert wie der Verletzung zukommen. Es handelt sich um einen „contrarius actus“. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem o.a. Erkenntnis in diesem Zusammenhang ausgeführt, was Zeitpunkt, Form und Ort der Veröffentlichung der Entscheidung betrifft, ergibt sich aus der Zielsetzung des Gesetzes, dass ein contrarius actus tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert haben muss, wie die Rechtsverletzung. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze² [2008] 323).

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der Austria 9 TV GmbH auf, den Spruchpunkt 1. binnen zehn Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von der Austria 9 TV GmbH ausgestrahlten Programms „Austria 9“ an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 00:00 und 02:00 Uhr durch einen Programmansager in der von der Behörde vorgeschriebenen Form verlesen zu lassen. Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichungen ergibt sich aus dem Umstand, dass die mit diesem Bescheid festgestellte Rechtsverletzung in diesem Zeitrahmen erfolgte, sodass es

schon aus diesem Grunde geboten erscheint, die Entscheidung der KommAustria zu eben dieser Zeit zu veröffentlichen. Die Vorlage der Aufzeichnungen dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 22. Juli 2010

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Austria 9 TV GmbH, z Hd. [REDACTED], per RSb
2. Mag. T [REDACTED] S [REDACTED], [REDACTED], per RSb